



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Beschäftigung und soziale Integration für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen (Programmlinie Schritt für Schritt)
Rechtsgrundlage:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)</p> <p>Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020 (ESF-Richtlinie SMS) vom 31.05.2017 (SächsABl. S. 858, 966) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie SMS Abschnitt II, Punkt D

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Ziel der Förderung ist die Durchführung von Projekten, welche eine soziale Stabilisierung und Stärkung der Persönlichkeit der Teilnehmenden, die Wiedererlangung einer Tagesstrukturierung, einen Abbau arbeitsbezogener Demotivation und die Schaffung der Voraussetzungen für weiterführende Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit beinhalten.
Gegenstand der Förderung:	<p>Es sind zwei Projekttypen möglich.</p> <p>Vorhaben des Typ A untergliedern sich in folgende Phasen:</p> <p>a) Eingangsphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Analyse der relevanten beruflichen und persönlichen Merkmale und Fähigkeiten der Teilnehmenden, einschließlich Prüfung der individuellen Möglichkeiten einer Beschäftigung der Teilnehmenden sowie Feststellung von Hemmnissen, die einer individuellen Tagesstrukturierung entgegenstehen;

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – darauf aufbauend: Erstellung einer individuellen Aktivierungs- und Förderplanung für jeden Teilnehmenden durch den Zuwendungsempfänger. Dabei ist der Abbau von Hemmnissen nach Prioritäten zu planen. <p>b) Hauptphase:</p> <p>Ausgehend von der Persönlichkeit des einzelnen Teilnehmenden soll im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme Folgendes erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Stabilisierung der Persönlichkeit, – der Aufbau und die Verstetigung einer Tagesstruktur, – der Abbau von grundlegenden Wissensdefiziten und – die Entwicklung von Sozialkompetenzen. <p>Die Aktivierung der Teilnehmenden hat durch den Zuwendungsempfänger je nach individuellem Aktivierungs- und Förderplan des einzelnen Teilnehmenden zu erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und dem Abbau arbeitsbezogener Demotivation. Den Langzeitarbeitslosen soll das Erfahren und Erleben der eigenen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Durch niederschwellige Unterstützungs- bzw. Förderunterricht (hauptsächlich Rechnen, Schreiben, Lesen und freies Sprechen) sollen bei den Teilnehmenden Defizite abgebaut werden. Wissensvermittlung kann auch über einen praktischen Bezug, beispielsweise bei Trägern, in Lernwerkstätten oder im Gemeinwohlbereich erfolgen (als beschäftigungsnahe Tätigkeit, maximal 3 Monate mit individuell festgelegtem Stundenumfang). Mit der Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll begonnen werden.</p> <p>c) Nachbetreuungsphase:</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die erreichte Aktivierung und Motivierung bei den Teilnehmenden langfristig erhalten bleibt und sich nach Möglichkeit weitere Aktivierungsschritte anschließen. Hierzu gehören insbesondere weiterführende Maßnahmen der beruflichen Integration (z. B. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung).</p> <p>Bei Vorhaben des Typ B enthält die Projektkonzeption keine ESF-geförderte Eingangsphase. Die Eingangsphase wird eigenständig und ohne ESF-Förderung in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durchgeführt.</p>
<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<p>Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat mit dem Projektantrag zu bestätigen, dass ein Bedarf an der Durchführung des beschriebenen Vorhabens nach Typ A bzw. B besteht und vergleichbare Angebote der sozialen und beruflichen Integration für die potentiellen Teilnehmenden nicht vorhanden sind (Vordruck der SAB VD 60823). Der Bedarf ist mit der regional insgesamt zu erwartenden Teilnehmerzahl und</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>der angestrebten Anzahl an Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf dem Vordruck zu vermerken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesem Stadium die Bedarfsbestätigung unabhängig von der späteren Förderentscheidung der SAB an potenzielle Vorhabensträger vergibt.</p> <p>Der Träger des Vorhabens und der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende legen mit dem Antrag eine Abstimmung zur Zusammenarbeit vor (Kooperationsvereinbarung). Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme, sie kann unter dem Vorbehalt der Bewilligung stehen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat zu belegen, dass er über Kompetenz und Erfahrung bei der Umsetzung von Projekten für Langzeitarbeitslose und im Umgang mit den besonderen Problemlagen der Zielgruppe verfügt und hierfür fachlich geeignetes Personal einsetzt. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeit mit den Teilnehmenden durch anerkannte Fachkräfte erfolgt, die in der Regel bereits mindestens ein Jahr mit Langzeitarbeitslosen gearbeitet haben und in der Regel eine der nachfolgenden Qualifikationen nachweisen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, – Master oder Bachelor of Arts in der Studienrichtung Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit, – Hochschulabschluss als Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften bzw. Bachelor of Arts Pädagogik/Erziehungswissenschaften jeweils mit <ul style="list-style-type: none"> ○ Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder ○ entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe. <p>Für die zweite Fachkraft können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, wenn die pädagogische Befähigung durch das Vorliegen von beruflichen Erfahrungen mit am Arbeitsmarkt Benachteiligten nachgewiesen und der fachliche Austausch mit Personal, das den Qualifikationsanforderungen vollumfänglich entspricht, gewährleistet wird.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Träger (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft)</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Endbegünstigte sind äußerst schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die mit den bisher zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht erfolgreich erreicht werden konnten und

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> • bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nur langfristig - voraussichtlich nicht in den nächsten 24 Monaten - zu erwarten ist. <p>Zielgruppe sind über 21- und unter 58-jährige Personen, die seit mindestens 3 Jahren arbeitslos sind und zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen gehören, wobei § 18 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, geändert worden ist, mit folgenden Maßgaben anzuwenden ist:</p> <p>Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit durch kurze Beschäftigungen von insgesamt bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr werden als Zeiten der Arbeitslosigkeit gezählt.</p> <p>Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit zählen ebenfalls als Zeiten der Arbeitslosigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Krankheit – Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger – Zeiten der Unzumutbarkeit von Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist – Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit – genehmigte Ortsabwesenheiten – Zeiten ohne Nachweis bis zu jeweils sechs Wochen. <p>An Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Teilnehmende gelten als nicht arbeitslos. Dies gilt nicht für Zeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer Teilnahme an einer nach § 16d SGB II geförderten Arbeitsgelegenheit, – einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, – einer Teilnahme an einer nach § 16 SGB II in Verbindung mit den §§ 81 ff. SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung, die vorzeitig abgebrochen wurde. <p>Die Teilnehmenden haben ihren Hauptwohrtort im Freistaat Sachsen.</p>
<p>Von der Förderung ausgeschlossen:</p>	<p>Personen mit einem festgestellten medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitationsbedarf, das Nachholen eines Schulabschlusses sowie der Erwerb eines Führerscheins, i. d. R. Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Antrags- und Auszahlungsverfahren

<p>Antragsverfahren:</p>	<p>Projektanträge für Vorhaben mit Beginn der Vorhabenslaufzeit bis 30. September 2021 sind bis zum 16. April 2021 (Posteingang SAB) einzureichen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>Bei Vorhaben des Typ B ist mit einer um die Dauer der Einführungsphase verkürzten Vorhabenslaufzeit des ESF-Projektes zu planen.</p> <p>Der Projektantrag ist - verbunden mit der Bedarfsbestätigung (Vordruck der SAB VD 60823) des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Kooperationsvereinbarung - <u>einmal im Original und einmal als PDF-Dokument</u> bei der SAB an die E-Mail Adresse: esf-dresden@sab.sachsen.de einzureichen.</p> <p>Die dem Antrag beigefügte Projektbeschreibung sollte einen Umfang von 15 - 20 DIN A4 Seiten nicht überschreiten und hat in Struktur und Inhalt den Anforderungen unter Pkt. 4 des SAB-Vordruckes 60716 zu entsprechen.</p> <p>Die Bewertung der Projektanträge erfolgt anhand der in der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1331) veröffentlichten Kriterien und Gewichtung.</p> <p>Bei Vorhaben des Typ B findet die Darstellung der vorgesehenen Eingangsphase keine Berücksichtigung bei der Bewertung des Projektantrages.</p> <p>Die SAB entscheidet unter Einbeziehung der örtlichen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Auf Grund der für ESF-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung können in den Landesdirektionsbezirken Dresden und Chemnitz grundsätzlich bis zu 2 Projekte je Landkreis/kreisfreie Stadt gefördert werden.</p> <p>Im Landesdirektionsbezirk Leipzig (stärker entwickelte Region) sind mangels verfügbarer Haushaltsmittel keine Bewilligungen mehr möglich. Gleiches gilt im Landkreis Mittelsachsen für Projektanträge, die den Altkreis Döbeln (Verwaltungsstruktur 2008) berühren.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<p>Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.</p> <p>Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von bis zu 10% berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p>
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilfinanzierung
Förderhöhe:	<p>Die Zuwendung wird als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p>Anwendbare Pauschalen:</p> <p>Personalkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmenden: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 <p>Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG</p> <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person <p>Verwaltungssachkostenpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,03 Euro je Verwaltungspersonalstunde <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Euro je Teilnehmende(r) und Anwesenheitstag <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 Euro je Teilnehmende(r) und Anwesenheitstag <p>Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Projektes stehen.</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>	<p>Die Einbringung einer zusätzlichen Kofinanzierung ist erwünscht.</p>
<p>Beihilferegelung:</p>	<p>Die Prüfung auf Beihilferelevanz der Projektinhalte erfolgt im konkreten Einzelfall. Soweit nur eine lokale Bedeutung des Vorhabens anzunehmen ist, handelt es sich um keine Beihilfe. Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26. April 2012, S. 8) (DAWI-De-minimis-Verordnung) oder – des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 vom 11. Januar 2012, S. 3) (DAWI-Beschluss).

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

<p>Methodik:</p>	<p>Die Vorhabenlaufzeit darf sich bis maximal 30. September 2022 erstrecken. Die Ausgestaltung des Projekts richtet sich ebenso wie der Umfang der einzelnen Projektbestandteile und der angebotenen Unterstützungsleistungen nach dem individuellen Förderbedarf der Teilnehmenden.</p> <p>Aufgrund der Verkürzung der regulären Vorhabensdauer ist konzeptionell und in der Durchführung eine Reduzierung von Eingangs- und Nachbetreuungsphase auf je maximal 6 Wochen vorzunehmen.</p> <p>Zur Zielerreichung der Maßnahme sind insbesondere folgende Methoden vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – aufsuchende Sozialarbeit, – Einzel- und Gruppengespräche, – soziales Training in Gruppen, – sozialpädagogische Begleitung, – Lerngruppen zum Abbau grundlegender Wissensdefizite, – erfolgs- und motivationsorientierter Ansatz, Fördern und Fordern, – Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken und Beratungsstellen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung), – Stärkung der Fitness und körperlichen Leistungsfähigkeit durch sportliche Betätigung sowie gesunde Ernährung, – sonstige Hilfen zur Überwindung beruflicher und persönlicher Problemlagen (beispielsweise Angebote zum Abbau
------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>von Mobilitätshemmnissen bei Teilnehmenden im ländlichen Raum oder nachvollziehbare unterstützende erlebnispädagogische Maßnahmen).</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Deren Dauer soll 10 Stunden je Teilnehmende(r) nicht überschreiten. <p>Darüber hinaus kann projektbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Projekt tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.</p>
<p>Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:</p>	<p>Der Personalschlüssel für die Maßnahme beträgt i. d. R. 1:8 und kann in den einzelnen Projektphasen variieren.</p> <p>Ein Projekt soll in der Hauptphase zwischen 12 und 16 Teilnehmende pro Durchgang begleiten.</p> <p>In der Eingangsphase des Vorhabentyp A können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.</p> <p>In der Nachbetreuungsphase ist der Personaleinsatz vom Bedarf der zu betreuenden Teilnehmenden sowie dem Vermittlungsaufwand in weiterführende Maßnahmen (bspw. Arbeitsgelegenheiten nach §16d und i SGB II oder bei jüngeren Teilnehmenden Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit oder Berufsvorbereitung).abhängig.</p>
<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>keine</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).</p> <p>Aus dem Projekt direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen werden anteilig auf die förderfähigen Ausgaben und Kosten angerechnet, es gilt Art. 65 Abs. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind vom Beginn des Projektes an bis 6 Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwen-</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>dungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem ESF-Portal (www.esf-in-sachsen.de) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen. Die Daten sind durch den Zuwendungsempfänger jederzeit vollständig und aktuell auf dem Portal vorzuhalten.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>